

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1990	Ausgegeben zu Wiesbaden am 16. Februar 1990	Nr. 3
Tag	Inhalt	Seite
23. 1. 90	Verordnung zur Festsetzung der Gastschulbeiträge <i>GVBl. II 72-116</i>	21
2. 2. 90	Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Mini- sters der Justiz <i>GVBl. II 323-92</i>	23
24. 1. 90	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Ver- anstaltung von Fernsehen über Satellit (Satellitenfernseh-Staatsvertrag) . . Zu <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 246</i>	27
—	Berichtigung	28

Verordnung zur Festsetzung der Gastschulbeiträge*)

Vom 23. Januar 1990

Auf Grund des § 37 des Schulverwaltungs-
gesetzes in der Fassung vom 4. April
1978 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 6. Juni 1989 (GVBl. I
S. 136), wird im Einvernehmen mit dem
Minister des Innern verordnet:

§ 1

Die Gastschulbeiträge werden mit Wir-
kung vom 1. Januar 1990 wie folgt festge-
setzt:

Schulform:	Jährlicher Gastschulbeitrag:
1. Grundschule	501 Deutsche Mark
2. Hauptschule, Abendhauptschule, Hauptschulzweig schulformbezogener Gesamtschulen	501 Deutsche Mark
3. Förderstufe	501 Deutsche Mark
4. Realschule, Abendrealschule, Realschulzweig schulformbezogener Gesamtschulen	501 Deutsche Mark
5. Gymnasium, Abendgymnasium, Gymnasialzweig schulformbezogener Gesamtschulen	501 Deutsche Mark
6. Schulformunabhängige Gesamtschule	501 Deutsche Mark
7. Sonderschule	862 Deutsche Mark

*) GVBl. II 72-116

Schulform:	Jährlicher Gastschulbeitrag:
8. Berufsschule	
a) Teilzeitform	206 Deutsche Mark
b) Berufsgrundbildungsjahr	513 Deutsche Mark
c) Berufsvorbereitungsjahr	513 Deutsche Mark
9. Berufsaufbauschule	
a) Vollzeitform	513 Deutsche Mark
b) Teilzeitform	167 Deutsche Mark
10. Berufliches Gymnasium	513 Deutsche Mark
11. Fachoberschule	
a) Vollzeitform	513 Deutsche Mark
b) Teilzeitform	234 Deutsche Mark
12. Berufsfachschule	513 Deutsche Mark
13. Fachschule	
a) Vollzeitform	513 Deutsche Mark
b) Teilzeitform	234 Deutsche Mark
c) dritter Ausbildungsabschnitt der Fachschule für Sozialpädagogik	206 Deutsche Mark

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach
der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Januar 1990

Der Hessische Kultusminister
Dr. Wagner

**Anordnung
über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz
und dem Hessischen Umzugskostengesetz im Geschäftsbereich
des Ministers der Justiz*)**

Vom 2. Februar 1990

Auf Grund

1. des § 9 Abs. 5, des § 11 Abs. 2, des § 18 und des § 28 a des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393),
2. des § 19 des Hessischen Umzugskostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 1988 (GVBl. I S. 317),

wird bestimmt:

§ 1

(1) Das Ministerium der Justiz ist zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen, Dienstgängen und Reisen zur Fortbildung
 - a) des Präsidenten des Oberlandesgerichts,
 - b) des Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs,
 - c) des Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts,
 - d) des Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts,
 - e) des Generalstaatsanwalts,
 - f) der Leiter der Vollzugsanstalten,
 - g) des Leiters der Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen — H.B. Wagnitz-Seminar —,
2. Anordnung oder Genehmigung von
 - a) Auslandsdienstreisen, Reisen zur Fortbildung zu im Ausland gelegenen Orten sowie Reisen zur Fortbildung, die nicht überwiegend im dienstlichen Interesse liegen (§ 24 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes) für die Beamten und Richter seines Geschäftsbereichs,
 - b) Reisen der Rechtsreferendare aus Anlaß der Teilnahme an der zweiten juristischen Staatsprüfung,
3. a) Bewilligung von Zuschüssen zum Tagegeld nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes,
- b) Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in besonderen Fällen über den siebennten Tag hinaus,

c) Bewilligung von Trennungsgeld über die ersten sieben Tage hinaus nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung in der Fassung vom 21. Juni 1976 (GVBl. I S. 267, 270), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Januar 1986 (GVBl. I S. 31),

d) Bewilligung von Trennungsgeld für die Beamten des Ministeriums, die dorthin abgeordneten Beamten und Richter und die in Nr. 1 Buchst. a bis e genannten Behördenleiter,

4. Zusage der Umzugskostenvergütung und die Anerkennung einer Wohnung als vorläufige Wohnung nach § 12 Satz 1 des Hessischen Umzugskostengesetzes, soweit in § 2 Abs. 4 und 5 Nr. 2, § 3 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 Nr. 3 nichts anderes bestimmt ist, für die

- a) Beamten des Ministeriums und die dorthin abgeordneten Beamten,
- b) in Nr. 1 genannten Behördenleiter,
- c) Richter, die Beamten der Besoldungsgruppe A 12 und höher bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie für die Beamten des Justizvollzugsdienstes seines Geschäftsbereichs,
- d) Rechtsreferendare,

5. Gewährung der Umzugskostenvergütung

für die Beamten des Ministeriums und die dorthin abgeordneten Beamten und Richter.

(2) Als allgemein genehmigt gelten Dienstreisen und Dienstgänge

1. der in Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis e genannten Behördenleiter und deren Vertreter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich des Landes Berlin),
2. der Präsidenten der Landgerichte, der Verwaltungsgerichte, der Amtsgerichte und der Leiter der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten — bei deren Abwesenheit auch ihrer Vertreter — innerhalb ihrer Bezirke,
3. der Leiter der Vollzugsanstalten — bei deren Abwesenheit auch ihrer Vertreter — zu den Zweiganstalten und den Abteilungen des offenen Vollzugs,
4. des Leiters der Anwaltschaft Frankfurt am Main — bei dessen Abwesenheit auch seines Vertreters — innerhalb seines Bezirks,
5. der Gerichtsvollzieher und der Beamten des Justizvollzugsdienstes in Vollstreckungsangelegenheiten,

*) GVBl. II 323-92

6. der Bewährungshelfer in Bewährungssachen innerhalb des jeweiligen Landgerichtsbezirks, bei Vorliegen einer richterlichen Anordnung auch darüber hinaus,
7. der Gerichtshelfer in Gerichtshilfsachen innerhalb ihres Bezirks,
8. der nicht hauptamtlichen Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Staats- und Laufbahnprüfungen im Geschäftsbereich.

Reisen zur Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen gelten nicht als allgemein genehmigt, ausgenommen bei den in Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis e genannten Behördenleitern.

(3) Die Zustimmung zur Benutzung eines dem Dienstreisenden gehörenden Kraftfahrzeuges nach § 6 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes wird allgemein erteilt für die

1. in § 22 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes genannten Dienstreisen und Dienstgänge der Richter,
2. Dienstreisen und Dienstgänge
 - a) der Rechtspfleger zur Erledigung der ihnen nach dem Rechtspflegergesetz übertragenen richterlichen Geschäfte,
 - b) der Gerichtsvollzieher und Beamten des Justizvollzugsdienstes in Vollstreckungsangelegenheiten innerhalb der ihnen zugewiesenen Bezirke,
 - c) der Bewährungshelfer in Bewährungssachen innerhalb der ihnen zugewiesenen Bezirke,
 - d) der Gerichtshelfer in Gerichtshilfsachen innerhalb ihrer Bezirke.

§ 2

(1) Der Präsident des Oberlandesgerichts,
 der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs,
 der Präsident des Hessischen Landesozialgerichts,
 die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht
 sind vorbehaltlich des § 1 zuständig für die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen und Reisen zur Fortbildung der Leiter der ihnen unmittelbar nachgeordneten Gerichte und Behörden.

(2) Der Präsident des Oberlandesgerichts,
 der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs,
 der Präsident des Hessischen Landesozialgerichts,
 der Präsident des Hessischen Finanzgerichts,
 die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

sind vorbehaltlich der §§ 1, 3, 4 und 6 zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung von Fortbildungsreisen zur Teilnahme an Veranstaltungen der Deutschen Richterakademie in Trier,
 2. Erstattung von Auslagen nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes bei Dienstreisen aus Anlaß der Einstellung, Versetzung oder Abordnung,
 3. Bewilligung von Zuschüssen zum Tagegeld nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes,
 4. Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes in besonderen Fällen über die ersten sieben Tage hinaus bis zu weiteren sieben Tagen,
 5. Bewilligung von Pauschvergütungen nach § 18 des Hessischen Reisekostengesetzes,
 6. Erteilung der Zustimmung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen in der Fassung vom 14. Juni 1976 (GVBl. I S. 281) zu Dienstreisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich des Landes Berlin), die mit einem länger als fünf Tage dauernden Urlaub verbunden werden sollen,
 7. Zusage der Umzugskostenvergütung und die Anerkennung einer Wohnung als vorläufige Wohnung nach § 12 Satz 1 des Hessischen Umzugskostengesetzes, soweit auch in Abs. 4, 5 Nr. 2 und Abs. 6 Nr. 3 nichts anderes bestimmt ist,
 8. Gewährung der Umzugskostenvergütung,
 9. Bewilligung von Trennungsgeld über die ersten sieben Tage hinaus bis zu weiteren vierzehn Tagen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung,
 10. Bewilligung von Trennungsgeld, soweit auch in Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 Nr. 2 nichts anderes bestimmt ist,
- für die Beamten und Richter ihres Geschäftsbereichs.

(3) Der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht werden für die Beamten des Justizvollzugsdienstes die in Abs. 2 Nr. 2 bis 6 und 8 bis 10 genannten Befugnisse übertragen, soweit in den §§ 1, 3 und 6 nichts anderes bestimmt ist.

(4) Für die Zusage der Umzugskostenvergütung aus Anlaß

1. des Beziehens einer Dienstwohnung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes,
2. der Räumung einer Dienstwohnung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes,

3. der Räumung einer Landesmietwohnung nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes

sind zuständig

der Präsident des Oberlandesgerichts für Wohnungen in Gebäuden, die baulich aus Einzelplan 05 Kapitel 04, 06 oder 09 unterhalten werden,

die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht für Wohnungen in Gebäuden, die baulich aus Einzelplan 05 Kapitel 05 unterhalten werden.

(5) Der Präsident des Oberlandesgerichts ist zuständig für die

1. Erstattung von Auslagen nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes für Reisen -
 - a) der Rechtsreferendare, die in der Wahlstation nach § 25 Abs. 2 Nr. 5 des Juristenausbildungsgesetzes ausgebildet werden oder die einen Ergänzungsvorbereitungsdienst bei dem Oberlandesgericht nach § 48 Abs. 3 des Juristenausbildungsgesetzes leisten, aus Anlaß der Überweisung zur Fortsetzung der Ausbildung an eine andere auswärtige Ausbildungsstelle und bei Reisen zu dienstlich angeordnetem Unterricht,
 - b) der Rechtsreferendare und der Beamten in Ausbildung für den Justizvollziehungs-, Gerichtsvollzieher-, mittleren Justiz- und Rechtspflegerdienst und den mittleren und gehobenen Dienst in der Sozialgerichtsbarkeit aus Anlaß der Teilnahme an den vorgeschriebenen Staats- und Laufbahnprüfungen,
 - c) der Beamten in Ausbildung für den Gerichtsvollzieherdienst aus Anlaß der Teilnahme an Ausbildungslerngängen bei der Justizausbildungs- und Fortbildungsstätte des Landes Nordrhein-Westfalen in Monschau,
2. Zusage der Umzugskostenvergütung für Rechtsreferendare aus Anlaß der Überweisung zur Fortsetzung der Ausbildung bei den in § 25 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 des Juristenausbildungsgesetzes bezeichneten Ausbildungsstellen,
3. Bewilligung von Trennungsgeld für
 - a) Rechtsreferendare während der Ausbildung in der Wahlstation und bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer nach § 25 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 5 des Juristenausbildungsgesetzes,
 - b) Beamte in Ausbildung für den Justizwachtmeister-, Justizvollziehungs- und Gerichtsvollzieherdienst,
4. Gewährung von Trennungsgeld in den Fällen der Nr. 3 Buchst. a.

(6) Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht ist zuständig für die

1. Erstattung von Auslagen nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes für Reisen
 - a) der Beamten in Ausbildung für den Amtsanwaltsdienst aus Anlaß der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen bei der Justizausbildungs- und Fortbildungsstätte des Landes Nordrhein-Westfalen in Monschau und aus Anlaß der Teilnahme an der vorgeschriebenen Laufbahnprüfung,
 - b) der Beamten in Ausbildung für die Laufbahnen des Justizvollzugsdienstes, soweit in § 3 Nr. 2 nichts anderes bestimmt ist,
2. Bewilligung von Trennungsgeld für
 - a) Beamte in Ausbildung für den Amtsanwaltsdienst,
 - b) Beamte in Ausbildung für die Laufbahnen des Justizvollzugsdienstes, soweit in § 3 Nr. 4 nichts anderes bestimmt ist,
3. Zusage der Umzugskostenvergütung für Beamte in Ausbildung für den Amtsanwaltsdienst.

§ 3

Die Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen — H.B. Wagnitz-Seminar — ist zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung von Fortbildungsreisen der Beamten des Justizvollzugsdienstes aus Anlaß der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die von ihr durchgeführt werden,
2. Erstattung von Auslagen nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes für Reisen
 - a) der Beamten in Ausbildung für den allgemeinen Vollzugsdienst, den mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienst und den Justizwachtmeisterdienst aus Anlaß der Teilnahme an Ausbildungs- oder Einführungslehrgängen, die dort durchgeführt werden,
 - b) der Beamten in Ausbildung für die Laufbahnen des Justizvollzugsdienstes aus Anlaß der Teilnahme an den vorgeschriebenen Laufbahnprüfungen,
3. Zusage der Umzugskostenvergütung für die Beamten in Ausbildung für den allgemeinen Vollzugsdienst und den mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienst aus Anlaß der Überweisung zur Fortsetzung der Ausbildung an eine andere auswärtige Ausbildungsstelle,
4. Bewilligung von Trennungsgeld für die in Nr. 3 bezeichneten Beamten in Ausbildung, wenn sie dorthin zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen überwiesen sind.

§ 4

(1) Den Präsidenten der Landgerichte, den Präsidenten der Amtsgerichte, den Präsidenten der Verwaltungsgerichte, den Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten

wird, soweit in Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, nach Ablauf des Erstbewilligungszeitraums von sechs Monaten über die Bewilligung von Trennungsgeld zu entscheiden.

(2) Die Präsidenten der Landgerichte sind zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen, Dienstgängen und Reisen zur Fortbildung, soweit in den §§ 1 und 2 nichts anderes bestimmt ist, der Direktoren der Amtsgerichte des Bezirks,
2. Erstattung von Auslagen nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes für Reisen der Rechtsreferendare aus Anlaß der Überweisung zur Fortsetzung der Ausbildung an eine andere auswärtige Ausbildungsstelle und für Reisen zu dienstlich angeordnetem Unterricht, soweit in § 2 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a nichts anderes bestimmt ist,
3. Zusage der Umzugskostenvergütung für Rechtsreferendare aus Anlaß der Überweisung zur Fortsetzung der Ausbildung bei den in § 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3 Nr. 3 des Juristenausbildungsgesetzes bezeichneten Ausbildungsstellen,
4. Bewilligung von Trennungsgeld für Rechtsreferendare während der in dem Juristenausbildungsgesetz vorgeschriebenen Ausbildungsabschnitte, soweit in § 2 Abs. 5 Nr. 3 Buchst. a nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Präsidenten und Direktoren der Amtsgerichte (Ausbildungsbehörden) sind zuständig für die Bewilligung von Trennungsgeld für Beamte in Ausbildung für den Rechtspflegerdienst und den mittleren Justizdienst.

(4) Den Direktoren der Amtsgerichte mit Zweigstellen wird die Befugnis übertragen, über die Bewilligung von Fahrkostenersatz für die zur Krankheits- und Urlaubsvertretung oder zur Aushilfe bis zur Dauer von zwei Monaten zur Zweigstelle und von dieser zu dem Hauptgericht abgeordneten Beamten zu entscheiden.

§ 5

(1) Für die Erstattung von Auslagen nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes sind zuständig

1. der Präsident des Oberlandesgerichts für die
 - a) nicht hauptamtlichen Mitglieder der Prüfungsausschüsse für Staats-

prüfungen und für Laufbahnprüfungen für den Justizvollzugs-, mittleren Justiz-, Gerichtsvollzieher- und Rechtspflegerdienst sowie für den mittleren und gehobenen Dienst in der Sozialgerichtsbarkeit,

- b) Mitglieder der Prüfungsausschüsse und Beobachter bei Eignungsprüfungen für die Laufbahn des mittleren Justiz- und des Rechtspflegerdienstes sowie für die Laufbahn des mittleren und des gehobenen Dienstes in der Sozialgerichtsbarkeit,
 - c) Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Zwischen- und Abschlußprüfungen der Auszubildenden im Kanzlei- und Bürodienst im Geschäftsbereich,
 - d) Leiter von Referendararbeitsgemeinschaften oder praktischen Studienzeiten, die vom Minister der Justiz bei Behörden oder Gerichten außerhalb seines Geschäftsbereichs eingerichtet sind,
 - e) Beamten und Richter, die nebenamtlichen Unterricht in der Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachmeisterdienstes erteilen,
2. die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht für die
 - a) nicht hauptamtlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Laufbahnprüfung für den Amtsanwaltsdienst,
 - b) Beamten und Richter, die nebenamtlich Unterricht in der Ausbildung der Beamten für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes erteilen,
 3. die Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen - H.B. Wagnitz-Seminar - für die nicht hauptamtlichen Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Laufbahnen des Justizvollzugsdienstes,
 4. die Leiter der Vollzugsanstalten für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und Beobachter bei Eignungsprüfungen für die Laufbahnen des Justizvollzugsdienstes, ausgenommen für die Beamten des Ministeriums.

(2) Für die Erstattung von Auslagen nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes der Leiter von Referendararbeitsgemeinschaften oder praktischen Studienzeiten und der Beamten und Richter, die zu nebenamtlichen Lehrkräften bestellt sind oder nebenamtlich Unterricht in der Ausbildung der Beamten oder Angestellten erteilen, sind vorbehaltlich des Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d und e und Nr. 2 Buchst. b zuständig die Leiter der Gerichte oder Behörden, bei denen die Arbeitsgemeinschaften, die praktischen Studienzeiten oder die Lehrgänge eingerichtet sind.

§ 6

Die Beschäftigungs- oder Ausbildungsbehörden sind vorbehaltenlich der §§ 1 bis 5 zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen, Dienstgängen, Reisen zur Fortbildung, die ausschließlich oder überwiegend im dienstlichen Interesse liegen, und Reisen zur Ausbildung,
2. Erteilung der Zustimmung zur dienstlichen Benutzung des dem Dienstreisenden gehörenden Kraftfahrzeugs nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes,
3. Gewährung von Trennungsgeld,
4. Erstattung von Auslagen und den Ersatz von Fahrkosten nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes.

§ 7

Die Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten und Richter im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz vom 27. September 1977 (GVBl. I S. 406)¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 6 bis 11 und Abs. 2 bis 5 werden gestrichen.
2. § 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für die Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen bleibt die Befugnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 dem Minister der Justiz vorbehalten.“

§ 8

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Februar 1990

Der Hessische Minister der Justiz
Koch

¹⁾ Andert GVBl. II 320-71

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages
über die Veranstaltung von Fernsehen über Satellit
(Satellitenfernseh-Staatsvertrag)*)**

Vom 24. Januar 1990

Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Veranstaltung von Fernsehen über Satellit (Satellitenfernseh-Staatsvertrag) vom 28. November 1989 (GVBl. I S. 397) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Satellitenfernseh-Staatsvertrag nach seinem Art. 12 Abs. 1 am 28. Dezember 1989 in Kraft getreten ist.

Wiesbaden, den 24. Januar 1990

Der Hessische Ministerpräsident
Dr. Wallmann

^{*)} Zu GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 246

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 2463 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei,
Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzel-
stücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt,
Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der
Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,— DM
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

280

Berichtigung

**Betreff: Zweite Verordnung zur Än-
derung der Verordnung über
die Zuständigkeiten auf dem Ge-
biet des Atom-, Strahlenschutz-
und Strahlenschutzvorsorge-
rechts vom 2. Januar 1990
(GVBl. I S. 5)**

Im ersten Satz vor Art. 1 muß es statt
„Organisationsordnungen“ richtigerwei-
se „Organisationsanordnungen“ heißen.